



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-5/999 A

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V2/0013.05-2/1758

DATUM

16.06.2020

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm betreffend „Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Bayern“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beantworte ich die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm wie folgt:

1.a) Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) befanden sich zum Stichtag 31.12.2019 in der Obhut bayerischer Jugendämter?

Vorbemerkung: Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) zum 01.11.2015, das auf Initiative Bayerns eingeführt wurde, wurde die bundesweite Versorgungsstruktur durch die bundesweite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) sichergestellt. Damit verbunden ist eine bundesweite Datenerhebung durch das Bundesverwaltungsamt (BVA), die für abgefragte Zahlen ab 2016 zu Grunde gelegt ist. Aussagen zu Zahlen aus den Jahren zuvor basieren auf landesinternen Abfragen und Schätzungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

Zum 31.12.2019 waren laut der BVA-Statistik im Freistaat Bayern 1.396 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im System der Jugendhilfe untergebracht.

1.b) Wie viele der UMA unter 1.a) waren minderjährig (bitte aufschlüsseln nach Altersklassen 0 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 12 Jahre, 12 bis unter 14 Jahre, 14 bis unter 16 Jahre, 16 bis unter 18 Jahre)?

Es wird auf die Antwort zur Frage zu 1.a) verwiesen. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sind per Definition minderjährig, vgl. beispielsweise die Begriffsbestimmung in Art. 2 lit. L der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 sowie §§ 7, 42, 42a SGB VIII. Eine Aufschlüsselung nach Altersstufen ist nicht möglich, da diese Merkmale nicht gesondert statistisch erfasst werden.

1.c) Bei wie vielen der UMA unter 1.a) handelt es sich um junge Volljährige (bitte aufschlüsseln nach Altersklassen 18 bis unter 21 Jahre, 21 Jahre und älter)?

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sind per Definition minderjährig, vgl. hierzu Antwort zu Frage 1.b). Bei den unter 1.a) erfassten UMA handelt es sich um Minderjährige. Sofern mit der Frage auch junge Volljährige (ehemalige UMA), welche Jugendhilfeleistungen erhalten, gemeint sind, ist festzustellen, dass zum 31.12.2019 im Freistaat Bayern 2477 junge Volljährige (ehemalige UMA) im System der Jugendhilfe untergebracht waren. Eine Aufschlüsselung nach Altersstufen ist nicht möglich, da diese Merkmale nicht gesondert statistisch erfasst werden.

2.a) Wie teilt sich die Zahl der zum Stichtag 31.12.2019 in der Obhut bayerischer Jugendämter befindlichen UMA nach Geschlecht (männlich, weiblich, divers) auf?

Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht ist nicht möglich, da dieses Merkmal nicht gesondert in der BVA-Statistik erfasst wird.

2.b) Welches waren die zehn Hauptherkunftsländer der unter 1.a) aufgeführten UMA (bitte prozentual aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung nach Hauptherkunftsländern von UMA erfolgt ausschließlich bei der Zahl der Neuzugänge innerhalb eines Kalenderjahres, nicht bei den Bestandszahlen.

Im Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 waren die Hauptherkunftsländer, aus denen UMA kamen: Afghanistan (32%), Somalia (9%), Syrien (7%), Guinea (5%), Irak (5%), Marokko (4%), Gambia (4%), Eritrea (3%), Nigeria (3%), Albanien (3%).

(Stand: 31.12.19, Quelle: iMVS)

2.c) Wie hat sich die Anzahl der jeweils neu von bayerischen Jugendämtern in Obhut genommenen UMA in den Jahren von 2015 bis 2019 entwickelt?

Vorbemerkung: Die Frage ist auslegungsbedürftig. Da ausschließlich nach der Art und Weise der „Entwicklung der Anzahl der neu von bayerischen Jugendämtern in Obhut genommenen UMA“ gefragt wird und die Frage nicht zwischen Verfahren nach §§ 42a ff. SGB VIII („vorläufige Inobhutnahme von UMA“) und § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (Inobhutnahme von UMA nach bundesweiter Verteilung) differenziert, wird die Frage zur Entwicklung auf der Grundlage der allgemeinen Entwicklung der Gesamtzuständigkeiten des Freistaats Bayern für UMA beantwortet.

Auf Initiative Bayerns erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) zum 01.11.2015 die bundesweite Verteilung von UMA. Die Zielsetzung einer gerechteren Verteilung auf alle Bundesländer und damit auch die Sicherstellung einer bundesweiten Versorgungsstruktur konnte damit erreicht werden.

Ende 2015 waren bayernweit rd. 11.100 UMA im System der Jugendhilfe untergebracht (Zahlen: Abfragen des StMAS). Nach Einführung des bundesweiten Verteilverfahrens ist die Gesamtzuständigkeit des Freistaats Bayern für UMA kontinuierlich gesunken.

31.12.2016: 6.680 UMA

31.12.2017: 3.737 UMA

31.12.2018: 2.273 UMA

31.12.2019: 1.396 UMA (vgl. hierzu Frage 1.a); Quelle: BVA-Bestandszahlen).

3.a) Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) befanden sich zum Stichtag 31.12.2019 in der Obhut von Jugendämtern des Regierungsbezirks Oberfranken?

Zum 31.12.2019 waren laut der BVA-Statistik im Regierungsbezirk Oberfranken 116 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im System der Jugendhilfe untergebracht.

3.b) Wie viele der UMA unter 3.a) waren minderjährig (bitte aufschlüsseln nach Altersklassen 0 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 12 Jahre, 12 bis unter 14 Jahre, 14 bis unter 16 Jahre, 16 bis unter 18 Jahre)?

Insoweit wird auf die Antwort zu Fragen 1.a) und 1.b) verwiesen.

3.c) Bei wie vielen der UMA unter 3.a) handelt es sich um junge Volljährige (bitte aufschlüsseln nach Altersklassen 18 bis unter 21 Jahre, 21 Jahre und älter)?

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sind per Definition minderjährig, siehe oben. Sofern mit der Frage auch junge Volljährige (ehemalige UMA), die Jugendhilfeleistungen erhalten, gemeint sind, ist festzustellen, dass, laut BVA-Statistik zum 31.12.2019 im Regierungsbezirk Oberfranken 130 junge Volljährige (ehemalige UMA) im System der Jugendhilfe untergebracht waren. Eine Aufschlüsselung nach Altersstufen ist nicht möglich, da diese Merkmale nicht gesondert statistisch erfasst werden.

4.a) Welches Verfahren der Altersfeststellung von UMA wird aktuell von bayerischen Jugendämtern angewendet (bitte ausführlich erläutern)?

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist seit 01.11.2015 in § 42f SGB VIII geregelt. Die Altersfeststellung erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Kommunen durch die

örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII. Das Gesetz sieht für die Altersbestimmung ein Drei-Stufen-System vor:

1. Einsichtnahme in die Ausweispapiere, hilfsweise, wenn Ausweispapiere nicht vorhanden sind:
2. Einschätzung und Feststellung der Minderjährigkeit durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt.
3. In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Die bayerischen Jugendämter sind verpflichtet, Altersfeststellungen, wie vorstehend beschrieben, durchzuführen. Welchen medizinischen Sachverstand das jeweilige Jugendamt in Zweifelsfällen hinzu zieht, liegt im Entscheidungsbereich der Kommune (z.B. die Institute für Rechtsmedizin, niedergelassene Ärzte oder Gesundheitsämter). Zu den Modalitäten der Durchführung liegen Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter unter http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf sowie des StMAS unter <https://www.stmas.bayern.de/uma> vor.

Zur Frage der verfügbaren Methoden der forensischen Altersdiagnostik schließt sich die Bayerische Staatsregierung den Erkenntnissen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGFR) an. Die DGFR hat klar festgestellt, dass durch die derzeit verfügbaren Methoden der forensischen Altersdiagnostik der zweifelsfreie Nachweis der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist. Im Einzelnen siehe: <https://www.dgrm.de/institute/deutschland/institut-essen/news-essen/stellungnahme-forensische-altersdiagnostik-bei-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen/>.

4.b) Sofern eine medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung erfolgt, welche Methoden werden dabei angewendet?

Insoweit wird auf die Antwort der Bayerischen Staatsregierung zu Frage 4.a) verwiesen.

4.c) Hält die Staatsregierung die verfügbaren Methoden der forensischen Altersdiagnostik, zu denen auch das Röntgen von Hand und Kieferregion zählt, für zuverlässig genug, um eine Minderjährigkeit auszuschließen?

Die DGFR hat klar festgestellt, dass durch die derzeit verfügbaren Methoden der forensischen Altersdiagnostik der zweifelsfreie Nachweis der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist.

Nach der DGFR ist hierfür ein dreistufiges Verfahren erforderlich:

„Auf der ersten Stufe erfolgt eine körperliche Untersuchung mit einer Anamneseerhebung. Hierbei wird geklärt, ob entwicklungsbeschleunigende Krankheiten oder Medikationen vorliegen. Diese könnten dazu führen, dass Fehleinschätzungen resultieren. Werden keine Auffälligkeiten festgestellt und liegt eine Rechtsgrundlage für Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation vor, werden auf der zweiten Stufe die linke Hand und die Kieferregion geröntgt. Auf der Röntgenaufnahme der Kieferregion wird insbesondere die Weisheitszahnmineralisation beurteilt. Sind sowohl die Handskelettentwicklung als auch die Weisheitszahnmineralisation abgeschlossen, kann man Volljährigkeit noch nicht zweifelsfrei nachweisen, da bei Frühentwicklern beide Entwicklungssysteme vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausgereift sein können. Deshalb ist bei abgeschlossener Handskelettentwicklung die dritte Stufe anzuschließen, und das ist eine CT-Untersuchung der Schlüsselbeine. Die Schlüsselbeine sind deshalb von großer Bedeutung für die Altersdiagnostik, weil das die Knochen des menschlichen Skeletts sind, deren Wachstumsfugen sich als Letzte schließen. Wenn ein höheres Entwicklungsstadium der Schlüsselbeinverknöcherung vorliegt, ist die Vollendung des 18. Lebensjahres zweifelsfrei nachgewiesen.“ Im Einzelnen siehe: <https://www.dgrm.de/institute/deutschland/institut-essen/news-essen/stellungnahme-forensische-altersdiagnostik-bei-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen/>.

Die Bayerische Staatsregierung folgt dieser wissenschaftlichen Bewertung.

5.a) Setzt sich die Staatsregierung für bundeseinheitliche Standards bei der Altersfeststellung von UMA ein?

Die Bayerische Staatsregierung befürwortet bundeseinheitliche Standards bei der

Altersfeststellung von UMA und setzt sich hierfür auf Bundesebene ein.

5.b) Falls 5.a) bejaht wird, welche Standards sind das (bitte genau spezifizieren)?

Bundeseinheitliche Qualitätskriterien der Altersfeststellung für UMA sollen insbesondere für das Vorgehen in Zweifelsfällen nach § 42f Abs. 2 SGB VIII festgelegt werden. Grundlage hierbei sollten vor allem auch die oben genannten Feststellungen der DGFR zur forensische Altersdiagnostik bei UMA sein.

5.c) Falls 5.a) bejaht wird, welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen hat die Staatsregierung in diesem Sinne bisher ergriffen?

Die Bayerische Staatsregierung setzt sich auf Bundesebene für die Einführung der unter Frage 5.a) und 5.b) geschilderten Standards ein. Diese wurde in zahlreichen Bund-Länder-Besprechungen eingebracht. Mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Ländern bestand Einigkeit, dass bundeseinheitliche Empfehlungen erarbeitet werden sollen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgte u.a. im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) am 19./20. September 2019.

6.a) Wie viele der am 18. April 2020 in Hannover gelandeten 47 Kinder und Jugendlichen aus griechischen Flüchtlingslagern werden in bayerischen Kommunen aufgenommen?

Dem Freistaat Bayern wurden zwei Kinder zugewiesen.

6.b) Setzt sich die bayerische Staatsregierung für weitere derartige Umsiedlungen von UMA aus Griechenland nach Deutschland und Bayern ein?


Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung einigte sich hierzu am 8. März 2020 darauf, im Rahmen einer europäischen Lösung schutzbedürftigen Kindern in schwieriger humanitärer Lage zu helfen, die entweder wegen einer schweren Erkrankung dringend

behandlungsbedürftig oder aber unbegleitet und jünger als 14 Jahre alt sind. Die Staatsregierung unterstützt die Bereitschaft der Bundesrepublik, entsprechend dieses Beschlusses weitere schutzbedürftige Minderjährige aufzunehmen.

6.c) Plant die Staatsregierung ein bayerisches „Landesaufnahmeprogramm“ für UMA analog zu entsprechenden Initiativen in den Bundesländern Berlin und Thüringen (falls ja, bitte ausführlich darstellen)?

Nein, die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt derzeit nicht, ein Landesaufnahmeprogramm für UMA aufzulegen. Bayern kommt seiner humanitären Verpflichtung dadurch nach, dass der Bund bei der Umsetzung von humanitären Maßnahmen, wie der Abwicklung bestehender Bundesaufnahmeprogramme oder der aktuellen Übernahme von UMA aus den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln, durch die Aufnahme und Unterbringung der Bayern zugewiesenen Personen unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Carolina Trautner